

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 07.05.19
 Stadtbauamt Engen

Engen, 17.04.19

**Behandlung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige PV-Anlage an der A 81 – Flur 3435 und 3436"
 Engen
 zu der Offenlage von 13.12.18 bis 14.01.19**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p>1. Es bestehen gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans aus bauplanungsrechtlicher- und Bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>2. Hinweise: Der mit dem Vorhabenträger zu schließende Durchführungsvertrag hat, gemäß § 12 Abs. 1 S.1 BauGB neben der Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung der Erschließung auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung des Vorhabens zu enthalten. Darüber hinaus muss der Durchführungsvertrag zwingend eine Verpflichtung zur Realisierung des Vorhabens und der Erschließung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes enthalten. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger ist vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Der Durchführungsvertrag wird mit dem Vorhabenträger, vor Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, geschlossen. Die Festsetzungen unter Ziffer 8.2 „Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans“ der planrechtlichen Festsetzung werden in den Durchführungsvertrag unter Ziffer V2 übernommen.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Der Durchführungsvertrag wird mit dem Vorhabenträger, vor Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, geschlossen. Die Festsetzungen unter Ziffer 8.2 „Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans“ der planrechtlichen Festsetzung werden in den Durchführungsvertrag unter Ziffer V2 übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Bebauungsplan zu schließen.</p> <p>3. Da die Grundstücke des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen Mülhausen-Ehingen und Aach derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sind und der vorhabensbezogene Bebauungsplan damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird (§ 8 Abs. 2 BauGB) ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zu ändern und ist ebenfalls genehmigungspflichtig.</p> <p>Die Genehmigung des Bebauungsplans „Großflächige PV-Anlage an der A81 – Flur 3435 und 3436“ ist nach Behandlung und Abwägung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung durch die Stadt Engen beim Landratsamt Konstanz zu beantragen. Die Genehmigung des Bebauungsplans kann frühestens dann erfolgen, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes die Planreife (§ 33 BauGB-Stand analog) erreicht hat.</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes 2000-Änderung: Deckblatt Großflächige PV-Anlage an der A 81 – Flur 3435 und 3436 laufen im Parallelverfahren. In der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 23.05.19 soll die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes 2000-Änderung: Deckblatt Großflächige PV-Anlage an der A 81 – Flur 3435 und 3436, Engen abgewogen und der Wirksamkeitsbeschluss durchgeführt werden. Im Anschluss soll die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt Konstanz zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Großflächige PV-Anlage an der A 81 – Flur 3435 und 3436“ Engen soll in der Gemeinderatssitzung am 07.05.19 abgewogen werden. Nach Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die TÖB´s soll in der Gemeinderatssitzung am 23.07.19 der Satzungsbeschluss gefasst werden.</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	LRA Konstanz Amt für Flurneuord-	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	nung und Landentwicklung	Stellung: Geplante, bzw. laufende Flurneuerungsverfahren sind nicht betroffen. Gegen die Maßnahmen bestehen von Seiten der Flurneuerung keine Bedenken.		
3	LRA Konstanz Amt für Forstverwaltung	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Forstliche Belange sind nicht betroffen. Es ergeben sich insoweit keine Bedenken oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Immissionsschutz	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan ergeben sich von hier aus keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Es bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenbefunde in den textlichen Festlegungen zum o.g. Bebauungsplan ist korrekt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Die Flächen des Plangebiets werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Ba-	Wird zur Kenntnis genommen. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig belastete	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>den-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., grundsätzlich ausgeschlossen bleiben sollten. Wir bitten Sie dies bei der Abwägung zu berücksichtigen. Es wird ergänzend auf die Stellungnahme vom 09.08.2018 verwiesen.</p>	<p>Flächen herangezogen werden sollen. Eine Einspeisevergünstigung für sonstige Freiflächenphotovoltaikanlagen wird nur innerhalb eines Streifens beidseitig von Bahnlinien und Autobahnen in einer Breite von 110 m gewährt. Der vorliegende Standort entspricht diesen Vorgaben.</p> <p>Die Grünlandfläche steht auch bei Umsetzung des Bebauungsplans weiterhin mit Einschränkungen bezüglich der Befahrbarkeit und Nutzungsintensität zur Verfügung. Versiegelungen, d.h. dauerhafte Verluste von landwirtschaftlicher Fläche, erfolgen nur in minimalem Umfang. Nach einem Rückbau der PV-Anlage ist die landwirtschaftliche Fläche wieder in vollem Umfang nutzbar.</p>	
7	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Die naturschutzrechtliche Bitte, eine Umsetzungsfrist für die festgesetzten Pflanzungen festzulegen, wurde nachgekommen. Es bestehen keine weiteren Einwände gegen die Planung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	LRA Konstanz Amt für Nahverkehr und Straßen	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Unsere Anregungen wurden schon übernommen, somit bestehen keine Bedenken mehr gegen den Bebauungsplan.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
9	LRA Konstanz Straßenverkehrsamt	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Es bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Die Anlage ist do zu errichten, dass von dieser keine Blendewirkung auf die Verkehrsteilnehmer der A 81 sowie der der B 491 ausgehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Es bestehen gegen die Planung keine Einwände. <u>1. Abwassertechnik, Bodenschutz, Oberirdische Gewässer:</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht gegenüber <u>2. Altlasten:</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsfälle bekannt. <u>3. Grundwasserschutz:</u> Der Standort liegt innerhalb von Schutzzone IIIB des „Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen Brächle, den Tiefbrunnen Oberwiesen und die Blitzenquelle“	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen.
11	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Regierungspräsi-	Zu dem oben genannten Verfahren nimmt das	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	um Freiburg, Bis-sierstraße 7, 79114 Freiburg, Abteilung 2	Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung: Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.		
13	Regierungspräsidium Freiburg, Freiheitstraße 8, 78224 Singen, Neubauleitung Singen	<p>Zu dem oben genannten Verfahren nimmt das Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung:</p> <p>1. Vielen Dank für die weitere Beteiligung im o.g. Verfahren. Zu den Unterlagen der Offenlage gehören auch das von uns geforderte Blendgutachten und das Sicherheitsaudit nach ESAS. Gemäß Blendgutachten sind Blendungen an der B 491 für Autofahrer, die von Nordwest nach Südost am Morgen unterwegs sind, möglich. Die Gutachter empfehlen einen Sichtschutz durch eine Wand o.ä. Wir bitten Sie, diese Maßnahme durchzuführen. Der Bau, die Kosten sowie die Wartung und Unterhaltung obliegen Solarcomplex.</p>	<p>1. Die empfohlene Blendschutzanlage wird vom Vorhabenträger entsprechend den Vorgaben der Gutachten ausgeführt.</p> <p>Das zur Offenlage beigefügte Blendgutachten, Stand September 2018, wurde im Laufe des Verfahrens an die sich weiterentwickelte Planung angepasst. Zur Abwägung liegt neu das Blendgutachten Stand März 2019 vor, welches Anlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.</p> <p>Für das Blendgutachten Stand September 2018 wurde eine gängige Panellenneigung von 20 °. Aus dieser Neigung ergab sich rechnerisch eine Blendschutzanlage entlang der Bundesstraße von 3,3 m bis max. 3,7 m. Mit Konkretisierung der Planung im März 2019 und Änderung der Panellenneigung auf 10 ° konnte die Höhe der Blendschutzanlage entlang der Bundesstraße auf 2,3 m bis max. 3,1 m verringert werden. Das neue Blendgutachten, Stand März 2019, liegt als Anlage dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei.</p> <p>Hieraus wurde im Teil IV der Begründung</p>	<p>1. Die empfohlene Blendschutzanlage wird vom Vorhabenträger entsprechend den Vorgaben der Gutachten ausgeführt.</p> <p>Das zur Offenlage beigefügte Blendgutachten, Stand September 2018, wurde im Laufe des Verfahrens an die sich weiterentwickelte Planung angepasst. Zur Abwägung liegt neu das Blendgutachten Stand März 2019 vor, welches Anlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.</p> <p>Für das Blendgutachten Stand September 2018 wurde eine gängige Panellenneigung von 20 ° angesetzt. Aus dieser Neigung ergab sich rechnerisch eine Blendschutzanlage entlang der Bundesstraße von 3,3 m bis max. 3,7 m. Mit Konkretisierung der Planung im März 2019 und Änderung der Panellenneigung auf 10 ° konnte die Höhe der Blendschutzanlage entlang der Bundesstraße auf 2,3 m bis max. 3,1 m verringert werden. Das neue Blendgutachten, Stand März 2019, liegt als Anlage dem Vorhabenbezo-</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>2. Die Empfehlungen und Hinweise des Sicherheitsaudits sind ebenfalls zu berücksichtigen. Es ist vor allem noch zu prüfen, ob passive Schutzeinrichtungen nach RPS 2009 erforderlich sind.</p> <p>Dem Bebauungsplan stimmen wir, unter der Berücksichtigung der vorgenannten Punkte, zu. Wir bitten um weitere Beteiligung am Ver-</p>	<p>der planrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.1.7 „Maßnahmen zur Verkehrssicherheit“ wurde folgendes angepasst: ... Die abschirmende Zaunanlage muss im Bereich des Kreisverkehrs eine max. Höhe von 3,1 m aufweisen, um Blendungen auszuschließen. Im weiteren Verlauf der Bundesstraße nach Osten nehmen die erforderlichen Zaunhöhen ab (2,5 m – 2,3 m – 2,0 m).</p> <p>Weiter wurde in den Örtlichen Bauvorschriften unter Teil II Ziffer 3 „Einfriedungen“ folgendes angepasst: ..., mit einer maximalen Höhe von 2,0 m bzw. als Blendschutzanlage gemäß Blendgutachten (März 2019) bis max. 3,1 m zulässig...</p> <p>2. Die Empfehlungen und Hinweise des Sicherheitsaudits sind in den planrechtlichen Festsetzungen unter Teil III Hinweise Ziffer 7 „Gewährleistung der Verkehrssicherheit“ und in der Begründung unter Teil IV Ziffer 7 „Maßnahmen zum Verkehr“ übernommen und werden berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung der Planung</p>	<p>genen Bebauungsplan bei. Hieraus wurde im Teil IV der Begründung der planrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.1.7 „Maßnahmen zur Verkehrssicherheit“ wurde folgendes angepasst: ... Die abschirmende Zaunanlage muss im Bereich des Kreisverkehrs eine max. Höhe von 3,1 m aufweisen, um Blendungen auszuschließen. Im weiteren Verlauf der Bundesstraße nach Osten nehmen die erforderlichen Zaunhöhen ab (2,5 m – 2,3 m – 2,0 m).</p> <p>Weiter wurde in den Örtlichen Bauvorschriften unter Teil II Ziffer 3 „Einfriedungen“ folgendes angepasst: ..., mit einer maximalen Höhe von 2,0 m bzw. als Blendschutzanlage gemäß Blendgutachten (März 2019) bis max. 3,1 m zulässig...</p> <p>2. Die Empfehlungen und Hinweise des Sicherheitsaudits sind in den planrechtlichen Festsetzungen unter Teil III Hinweise Ziffer 7 „Gewährleistung der Verkehrssicherheit“ und in der Begründung unter Teil IV Ziffer 7 „Maßnahmen zum Verkehr“ übernommen und werden berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung der Pla-</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		fahren.	<p>wird das Sicherheitsaudit, wie unter Nr. 7 beschrieben, erneut überprüft. Die konkrete Planung der PV-Anlage (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan Stand März 2019) wird auf Grundlage der RPS 2009 auf Erfordernisse von passiven Schutzeinrichtungen überprüft.</p> <p>Am 24.04.19 fand hierzu eine Ortsbegehung statt, wo mögliche Gefahrenstellen wie Trafostation, Modultische für Solarmodule, abschirmende Wände als Blendschutz und Bepflanzung vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH, Sigmaringen im Bezug zur Fahrbahn der A 81 und Fahrbahn der B 491 untersucht wurden. Das Ergebnis ist im Schreiben vom 25.04.19 zusammengefasst und wird als Anlage D als Ergänzung zum Sicherheitsaudit 16.11.18 dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügt. Passive Schutzeinrichtungen sind nach dem Planungsstand, Vorhaben- und Erschließungsplan Stand März 2019, nicht erforderlich.</p> <p>Die Formulierung in den textlichen Festsetzungen unter Teil III Hinweise unter Nr. 7 „Gewährleistung der Verkehrssicherheit“ wurde wie folgt angepasst: Das Erfordernis neuer oder ergänzender passiver Schutzeinrichtungen wurde überprüft (s. Anhang D, Ergänzung zum Sicher-</p>	<p>nung wird das Sicherheitsaudit, wie unter Nr. 7 beschrieben, erneut überprüft. Die konkrete Planung der PV-Anlage (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan Stand März 2019) wird auf Grundlage der RPS 2009 auf Erfordernisse von passiven Schutzeinrichtungen überprüft.</p> <p>Das Ergebnis ist im Schreiben vom 25.04.19 zusammengefasst und wird als Anlage D als Ergänzung zum Sicherheitsaudit 16.11.18 dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügt. Passive Schutzeinrichtungen sind nach dem Planungsstand, Vorhaben- und Erschließungsplan Stand März 2019, nicht erforderlich.</p> <p>Die Formulierung in den textlichen Festsetzungen unter Teil III Hinweise unter Nr. 7 „Gewährleistung der Verkehrssicherheit“ wurde wie folgt angepasst: Das Erfordernis neuer oder ergänzender passiver Schutzeinrichtungen wurde überprüft (s. Anhang D, Ergänzung zum Sicherheitsaudit). Feste Hindernisse sind innerhalb der kritischen Abstände gemäß RPS 2009 zu vermeiden oder in hinreichendem Abstand aufzustellen. Die abschir-</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
			<p>heitsaudit). Feste Hindernisse sind innerhalb der kritischen Abstände gemäß RPS 2009 zu vermeiden oder in hinreichendem Abstand aufzustellen. Die abschirmende Zaunanlage zur B 491 befindet sich innerhalb eines kritischen Abstands zur Autobahn und Bundesstraße. Es sind hier nur umfahrbare, leicht verformbare bzw. leicht abscherbare Konstruktionen zulässig.</p> <p>Weiter wurde in den Örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3 „Einfriedungen“ folgendes aufgenommen: ...Die Konstruktion der Zaunanlage hat den Vorgaben zu Hindernissen innerhalb der kritischen Abstände zu Autobahnen und Bundesstraße gemäß RPS 2009 zu entsprechen (siehe Anlage D, Erfordernis passiver Schutzeinrichtungen): Es sind Rohrpfosten und Gabelständer aus Rohren bis 76,1 mm Außendurchmesser mit einer Wanddicke bis zu 2,9 mm aus Stahl bzw. bis 76,0 mm mit einer Wanddicke bis zu 3,0 mm aus Aluminium zu verwenden. ...</p>	<p>mende Zaunanlage zur B 491 befindet sich innerhalb eines kritischen Abstands zur Autobahn und Bundesstraße. Es sind hier nur umfahrbare, leicht verformbare bzw. leicht abscherbare Konstruktionen zulässig.</p> <p>Weiter wurde in den Örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3 „Einfriedungen“ folgendes aufgenommen: ...Die Konstruktion der Zaunanlage hat den Vorgaben zu Hindernissen innerhalb der kritischen Abstände zu Autobahnen und Bundesstraße gemäß RPS 2009 zu entsprechen (siehe Anlage D, Erfordernis passiver Schutzeinrichtungen): Es sind Rohrpfosten und Gabelständer aus Rohren bis 76,1 mm Außendurchmesser mit einer Wanddicke bis zu 2,9 mm aus Stahl bzw. bis 76,0 mm mit einer Wanddicke bis zu 3,0 mm aus Aluminium zu verwenden. ...</p>
14	Gemeinde Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen	Zu dem oben genannten Vorhaben nimmt die Gemeinde Hilzingen wie folgt Stellung: Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeindeverwaltung Mühlhausen-	Zu dem oben genannten Vorhaben nimmt die Gemeindeverwaltung Mühlhausen-Ehingen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Ehingen, Schloßstraße 46, 78259 Mühlhauen-Ehingen	wie folgt Stellung: Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.		
16	Stadtverwaltung Singen, Hohengarten 2, 78224 Singen	Zu den oben genannten Vorhaben nimmt die Stadtverwaltung Singen wie folgt Stellung: Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Stadt Engen	<p>Aufgrund des Blendgutachtens, März 2019, wird zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Blendung als Sichtschutz ein Zaun zur Bundesstraße errichtet und mit einer Plane bespannt. Um den Blendschutz optisch nicht voll in Erscheinung treten zu lassen wird dieser zur Bundesstraße hin mit einer Strauchpflanzung begrünt. Diese abschirmende Zaunanlage muss, im Bereich des Kreisverkehrs eine max. Höhe von 3,1 m aufweisen, um Blendwirkungen auszuschließen. Im weiteren Verlauf der Bundesstraße nach Osten nehmen die erforderlichen Zaunhöhen von 2,5 m auf 2,3 m auf 2,0 m ab (siehe Begründung Teil IV Nr. 1.1.7 Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und Anlage E – Vorhaben- und Erschließungsplan).</p> <p>Um diese Zaunhöhe im Bereich des Kreisels an das Landschaftsbild anzupassen und optisch einzubetten wird folgende Formulierung in die Örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3 „Einfriedungen“ aufgenommen: Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger ist im Bereich des Kreisverkehrs wo die abschirmende Zaunanlage eine Höhe von 2,5 m bis 3,1 m aufweist eine entsprechend dauerhafte Begrünung mit der Herstellung der Zaunanlage vorzunehmen (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan März 2019, G 4-Zaunanlage).</p> <p>Im Bereich des Kreisels, Richtung Einfahrt zum P+R-Parkplatz, befindet sich bereits eine gewachsene Gehölzstruktur, welche positiv zur Einbettung des Sichtschutzes in das Landschaftsbild beiträgt. Der Erhalt der Gehölzstruktur ist in den planrechtlichen Festsetzungen Teil III Hinweise unter Nr. 4 und als Maßnahme V3 im Umweltbericht verpflichtend.</p>		<p>Um diese Zaunhöhe im Bereich des Kreisels an das Landschaftsbild anzupassen und optisch einzubetten wird folgende Formulierung in die Örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3 „Einfriedungen“ aufgenommen: Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger ist im Bereich des Kreisverkehrs wo die abschirmende Zaunanlage eine Höhe von 2,5 m bis 3,1 m aufweist eine entsprechend dauerhafte Begrünung mit Herstellung der Zaunanlage vorzunehmen (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan März 2019, G 4-Zaunanlage).</p>